

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 14.10.2021

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010*, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

*Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010.

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 14.10.2021 wird folgendermaßen geändert:

Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grabplatzgebühren Reihengräber für 20 Jahre

1.1	Reihengräber bis 1 m Sarglänge	255,00 €
1.2	Reihengräber über 1 m Sarglänge	1.146,00 €
1.3	Urnenreihengrab	636,00 €
1.4	Grabstellen für anonyme Beisetzungen einschl. 20jähriger Rasenpflege	
1.4.1	Sarggrab (nur Waldfriedhof)	2.238,00 €
1.4.2	Urnengrab (nur Stadtfriedhof)	649,00 €

Wahlgräber pro Jahr:

1.5	Urnenwahlgrab	46,00 €
1.5.1	Urnenwahlgrab halbanonym	87,00 €
1.6	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	72,00 €
1.6.1	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym	136,00 €
1.7	Wahlgrab	95,00 €
1.7.1	Wahlgrab halbanonym	180,00 €
1.8	Wahlgrab in bevorzugter Lage	120,00 €
1.8.1	Wahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym	226,00 €
1.9	Sondergrab (nur Friedhöfe Bostel und Lachtehausen)	115,00 €

Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Die Kapellennutzungsgebühr gem. Ziffer 2.1 bis 2.3 beinhaltet eine weitere Nutzung für eine Gedenkfeier innerhalb von 12 Monaten nach der Trauerfeier.

Die Berechnung der Leichen- und Kühlzellen erfolgt je angefangenen Tag. Der Einlieferungs- und Beisetzungstag gelten als ein Tag.

2.1	Benutzung der Kapelle bis 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten	343,00 €
2.2	Benutzung der Kapelle über 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten	418,00 €
2.3	Benutzung eines kleinen Feierraumes	137,00 €
2.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	19,30 €
2.5	Annahme der Auslieferung von Särgen außerhalb der Arbeitszeit (nur für Stadt- und Waldfriedhof)	36,00 €
2.6	Ein Sargträger	36,00 €

Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung bei Bestattungen für alle Friedhöfe

Die Gebühren erhöhen sich um die Kosten, die der Stadt durch die erforderliche Hinzuziehung von fachkundigen Gewerbetreibenden entstehen (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung). Bei Zweitbelegungen können Erschwerniszuschläge nach dem jeweiligen Aufwand berechnet werden.

Ausheben und Verfüllen eines Grabes einschl. Grabflächenvorbereitung

Die Grabflächenvorbereitung wird nach den Beisetzungen auf dem Stadt- und Waldfriedhof durch die Stadt ausgeführt. Auf den Friedhöfen der Ortsteile müssen die Grabflächen nach Beisetzungen durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.

3.11	Kindergrab	266,00 €
3.12	Reihengrab	529,00 €
3.21	1stelliges Wahlgrab jede weitere Stelle zuzgl.	629,00 € 67,00 €
3.31	1stelliges Wahlgrab in bevorzugter Lage und Sondergrab jede weitere Stelle zuzgl.	839,00 € 115,00 €
3.41	Urnenreihengrab	139,00 €
3.42	Urnenwahlgrab	173,00 €
3.43	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	196,00 €
3.51	Jede weitere Erdbestattung in einem Wahlgrab	629,00 €
3.52	Jede weitere Erdbestattung in einem Wahlgrab in bevorz. Lage	805,00 €
3.53	Jede weitere Urnenbeisetzung	139,00 €
3.6	Ausschmücken der Gruft	36,00 €

Ausgraben eines Sarges oder einer Urne

Für die Wiederbeisetzung gelten die Tarife 3.21 - 3.53. Die Überführung bzw. ein eventuell benötigter Ersatzbehälter bei Pos. 3.71 und 3.72 sind vom Auftraggeber bei einem Bestattungsunternehmen zu bestellen. Für die Überführung für Urnen gelten die Tarife 3.74 und 3.75.

3.71	Sarglänge bis 1 m	260,00 €
3.72	Sarglänge über 1 m	1.000,00 €
3.73	Urnen	130,00 €
3.74	Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes	16,00 €
3.75	Urnenversand innerhalb Deutschlands	26,00 €
	Auslandsversand nach Aufwand	

Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Genehmigungsgebühren

Die Berechnung der Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

4.1	Grabmalaufstellung	75,00 €
4.2	Antrag für weitere Inschrift	25,00 €
4.3	Grabeinfassung	37,00 €

Artikel II

Diese Friedhofsgebührenänderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Celle, den 13.10.2022

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister